



**Verbandsordnung
über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen
für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt**

**(Brauchbarkeitsprüfungsordnung)
vom 1. April 2016**

Vorwort

Seit Jahrhunderten gelten Jagdhunde bei ausnahmslos allen Jagdarten als unentbehrliche Helfer des Jägers. Ihr Einsatz war und ist grundlegende Voraussetzung für den jagdlichen Erfolg und für das Zurstreckebringen des bejagten Wildes.

Ohne jagdlich brauchbare Hunde ist auch heute eine weidgerechte und tierschutzkonforme Jagd nicht möglich. Sowohl die ethisch-moralische Grundhaltung der Jäger als auch die Jagdgesetzgebung geben vor, dass erfolgreich geprüfte Jagdhunde für die einzelnen Jagdarten in jedem Jagdbezirk zur Verfügung stehen müssen.

Mit der Neufassung der seit dem 1. 4. 1994 mehrfach ergänzten und veränderten Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt soll den sich zwischenzeitlich veränderten jagdpraktischen Belangen Rechnung getragen werden.

Sowohl die Ausrichtung der Ordnung auf die Arbeit des Hundes nach dem Schuss als auch auf die Einsatzbereiche des Jagdhundes vor dem Schuss wird beibehalten. Diese Ausrichtung leitet sich ab aus der Notwendigkeit einer verstärkten Raubwildbejagung in den Niederwildrevieren des Landes und aus der notwendigen Ergänzung der Einzeljagd auf Schalenwild durch gut organisierte, herbstliche Gesellschaftsjagden mit dem Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss. Dabei wird künftig der intensiven Bejagung der Schwarzwildbestände eine besondere Bedeutung zu kommen.

Die neue Brauchbarkeitsprüfungsordnung soll mit dazu beitragen, dass unabhängig, zusätzlich oder ergänzend zu den Prüfungsangeboten in den Jagdhunde-Rassevereinen möglichst jeder von den Jägern angeschaffte Jagdhund zu einem Brauchbarkeitsnachweis geführt wird. Mit der nachgewiesenen Brauchbarkeit erfüllt ein Jagdhund die Mindestanforderungen, die für den Einsatz in der täglichen jagdlichen Praxis erfüllt sein müssen.

§ 1 – Grundsätzliches

Die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit eines Jagdhundes erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Brauchbarkeitsprüfung nach dieser Ordnung. Eine Überprüfung der Jagdhunde auf ihre jagdlichen Anlagen, Zuchtfehler und Wildschärfe erfolgt in der Brauchbarkeitsprüfung nicht. Jagdhunde, die eine vergleichbare Prüfung eines Rassevereins bereits abgelegt haben und damit über einen jagdlichen Leistungsnachweis verfügen, werden zur Brauchbarkeitsprüfung nicht zugelassen.

§ 2 – Veranstalter – Prüfungsausschreibung

- (1) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ist verantwortlich für die Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen. Er bedient sich bei ihrer Durchführung der Jägerschaften in den Landkreisen sowie der Mitgliedsvereine des JGHV und der Prüfungsvereine.
- (2) Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch die ausrichtende Jägerschaft bzw. den ausrichtenden Verein mindestens 4 Wochen vorher der Geschäftsstelle des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. anzuzeigen und wird im Mitteilungsblatt bzw. auf den Internetseiten des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bekannt gegeben. Die Bekanntmachung muss enthalten
 - den Termin
 - den Ort der Prüfung
 - die zu prüfenden Fachgruppen oder Fächer
 - die Höhe des Nenngeldes
 - den Endtermin der Nennung und
 - die Anschrift des Prüfungsleiters, an welchen die Nennungen zu richten sind.

§ 3 – Anmeldung und Zulassung zur Prüfung – Nenngeld

- (1) Die Anmeldung des Jagdhundes hat bis zum Nennungsschluss bei dem in der Ausschreibung genannten Prüfungsleiter zu erfolgen. Zu verwenden ist das als Anlage dieser Prüfungsordnung beigefügte Nennformular.
- (2) Die Prüfungsgebühr (Nenngeld) ist der Anmeldung beizufügen. Wird ein Hund nach Nennschluss abgemeldet oder nicht geführt, wird das Nenngeld nicht erstattet. Nennungen ohne Beifügung der Prüfungsgebühr gelten als nicht abgegeben. Bei verspätet abgegebener Nennung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.
- (3) Die Höhe des Nenngeldes richtet sich nach dem für die Ausrichtung der Prüfung zu betreibenden Aufwand. Der Aufwand ist vom Prüfungsleiter kostendeckend zu kalkulieren.
- (4) Mit der Nennung erkennt der Hundeführer, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein muss, die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.
- (5) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund nur zuzulassen, wenn er über eine Ahnentafel eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins verfügt. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde der vom JGHV anerkannten Rassen können nur zugelassen werden, wenn sie auf der Ahnentafel den FCI-Stempel (Federation Cynologique Internationale) nachweisen können.
- (6) Die Ahnentafel und der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben. Die Identität des Jagdhundes ist anhand der Tätowierungsnummer oder des Mikrochips zu überprüfen.

§ 4 – Bestellung des Prüfungsleiters und der Prüfer

- (1) Der Veranstalter benennt einen für die Prüfungsvorbereitung und – durchführung verantwortlichen Prüfungsleiter. Der Prüfungsleiter lädt im Auftrag des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Prüfern ein. Als Prüfungsleiter oder als Prüfer kann nur bestellt werden, wer anerkannter Verbandsrichter eines vom JGHV anerkannten Jagdhunderassevereins ist. Jeder Verbandsrichter darf nur in den Fächern eingesetzt werden, für die er lt. aktueller Richterliste des JGHV qualifiziert ist. Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten.
- (2) Jede Prüfungsgruppe besteht aus mindestens drei anerkannten Verbandsrichtern. In nicht vorhersehbaren Notfällen kann ein Richteranwalt oder ein erfahrener Hundeführer als Richter eingesetzt werden. Für die Prüfung im Fach Schweißarbeit muss ein Verbandsschweißrichter zugegen sein. Jeder Richtergruppe dürfen in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fächern maximal 5 Hunde zugeordnet werden. Den Anweisungen des Prüfungsleiters und der Verbandsrichter ist Folge zu leisten.
- (3) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung werden durch den Veranstalter für die eingesetzten Richter und Helfer Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den in den JGHV-Vereinen üblichen Sätzen.

§ 5 – Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- (1) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung in der Fachgruppe Gehorsam nach § 6 (1) und mindestens einer weiteren Fachgruppe nach § 6 (2) bis (7).
- (2) Neben der grundsätzlich auf jeder Brauchbarkeitsprüfung zuerst zu absolvierenden Fachgruppe Gehorsam bleibt es dem Hundeführer überlassen, die für seinen Hund in Frage kommende Fachgruppe oder eine Fachgruppenkombination selbst zu wählen. Die durchzuprüfenden Fachgruppen müssen mit der Nennung angegeben werden und vorher in der Prüfungsausschreibung für die jeweilige Prüfung vorgesehen sein.
- (3) Wurde von einem Hund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden, ist bei einer weiteren ergänzenden Brauchbarkeitsprüfung die Fachgruppe Gehorsam nach § 7 (1) nicht mehr zu prüfen.
- (4) Die Fachgruppen Wasserarbeit, Stöbern (ausgenommen Prüfungen im Gatter) und Buschieren dürfen nur in den Herbstmonaten eines jeden Jahres abgehalten werden.

§ 6 Fachgruppen

(1) Gehorsam (Fachgruppe A)

a) Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

b) Leinenführigkeit

Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

c) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schüssen darf er nicht an der Leine reißen. Die Anordnung zum Schuss gibt ein Richter. Der Hund soll sich während des Treibens ruhig verhalten; er darf nicht winseln oder an der Leine reißen.

d) Schussfestigkeit

Während sich der unangeleinte Jagdhund in freier Suche in einem Abstand von etwa 20 Metern zum Hundeführer befindet, werden zwei Schrotschüsse in die Luft abgegeben. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder bei seinem Hundeführer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe die Suche wieder aufnimmt.

Die Fächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Leinenführigkeit“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Schussfestigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach anzusehen; dabei muss der Hund in allen Fächern die beschriebenen Anforderungen erfüllen. Die Fachgruppe Gehorsam ist zu Beginn der Prüfung vor den anderen Fachgruppen durchzuprüfen. Besteht der Jagdhund diese Fachgruppe nicht, ist die Prüfung für ihn beendet.

(2) Bringen (Fachgruppe B)

a) Bringen von Haarwild auf der Schleppe

Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen möglichst im Wald, Feld oder in unübersichtlichem Gelände zu legen und muss je nach Rasse mindestens ca. 250m lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 m betragen. Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht

eräugt werden kann. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder aufnimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Der Hund muss das geschleppte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

b) Bringen von Federwild auf der Schleppe

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Führer und Hund bestehen bleiben.

c) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Ein Stück Federwild wird so in einem Geländeabschnitt mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps), der nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus auf entsprechendes Kommando in Freiverlorensuche finden. Er muss das gefundene Wild bringen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß. Vergraben und Anschneiden führen zum Nichtbestehen der Fachgruppe.

Das Schleppenwild, sowohl Haar- als auch Federwild, muss vom Hundeführer zur Prüfung mitgebracht werden.

(3) Wasserarbeit (Fachgruppe C)

In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer „Schussfestigkeit im Wasser“ und „Bringen nach Verlorensuchen im tiefen deckungsreichen Gewässer“ und „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ geprüft.

Beim Einsatz von lebenden Enten sind die vom JGHV in der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO) festgeschriebenen Grundsätze zu beachten. Es gelten die Grundsätze zur Allgemeinverbindlichkeit, zum Gewässer, zu der verantwortlichen Person und zu den zu verwendenden Enten.

Wasserarbeit mit lebender Ente darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden. Die Prüfung mit der Ente (c) darf erst durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit im Wasser (a) und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

a) Schussfestigkeit im Wasser:

Eine tote Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente zu

schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig bringen und ausgeben. Ein Hund, der die Ente trotz wiederholter Aufforderung nicht bringt, kann die Wasserarbeit nicht bestehen.

b) Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das im Uferbereich natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Jagdhund überwiegend schwimmen muss. Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus sehen kann und über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Hundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Hundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken. Kommt der Hund bei der Arbeit an eine lebende Ente, ist so zu verfahren, dass die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten ist. Falls diese Arbeit mit bestanden beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich auslegten Ente nachzuholen.

c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindert dauernde Einwirkung die Bewertung der Arbeit.

Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.

Ein Hund, der eine vor ihm erlegte gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer als nicht „bestanden“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

(4) Schweißarbeit (Fachgruppe D)

- a) Die Schweißarbeit wird auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) durchgeführt.

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von 600 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche.

- b) Vorbereitung der Schweißfährten

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Der Abstand muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt ... Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen. Die Schweißfährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut muss auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Hundeführer nicht erkennbar sind. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als letzter gehen. Für die 600 m lange Fährte ist ein $\frac{1}{4}$ Liter Schweiß bzw. Blut zu verwenden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an dieser Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

- c) Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit sind eine Schweißhalsung und ein mindestens 6 m langer Schweißriemen zu verwenden. Der Hund ist am voll abgedockten Schweißriemen zu führen. Alle drei Richter folgen der Arbeit. Für die Riemenarbeit ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Richter sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

(5) Bauarbeit (Fachgruppe E)

a) Voraussetzung

Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kunstbau zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Jagdhund und Raubwild (in der Regel Fuchs) ausschließt. Es sind nur Jagdhunde zuzulassen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

b) Absuchen des Baues - Baulautüberprüfung

Alle Jagdhunde werden nacheinander am Bau zum Schließen (Aufsuchen des Baues) angesetzt, nachdem Raubwild durch die Anlage geschickt und am Endkessel abgenommen wurde. Die Jagdhunde dürfen den Bau annehmen und müssen ihn nach kurzem Absuchen (innerhalb von drei Minuten) wieder verlassen. Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der Bewertung ausgeschlossen. Kurzes mehrmaliges Lautgeben aus Passion gilt nicht als Baulaut.

c) Arbeit am Raubwild

Das Raubwild wird an der Einfahrt eingesetzt und veranlasst, bis in den Rundkessel zu schliefen. Dort wird es abgeschiebert. Anschließend wird der Hund vor der Röhre geschnallt. Der Hund muss den Bau selbständig annehmen und innerhalb von 5 Minuten finden und mindestens 10 Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut am geschlossenen Schieber vorliegen. Der Abstand des Hundes zum Schieber sollte höchstens 1 m betragen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Hund ist zulässig, wenn er selbständig erneut einschließt.

(6) Stöbern (Fachgruppe F)

- a) Die Prüfung ist in Waldgebieten oder gleichwertig geeigneten Gebieten durchzuführen. Jedem zu prüfenden Jagdhund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von ca. einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Das Treiben soll von den Prüfern und von den Helfern so umstellt werden, dass die Arbeit des Hundes beobachtet werden kann.

- b) Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Jagdhund geschallt werden. Der Hundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen. Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Hundeführer vom Stand aus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, eine Wildspur/-fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und laut jagend verfolgen, bis es mit anhaltendem Laut gestellt wird (z. B. Schwarzwild, krankes Wild, aufbaumendes Raubwild) oder das Treiben verlassen hat.
- c) Nach Überjagen der Grenze des Treibens soll der Jagdhund nach angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren. Überjagen an Raub- oder Schwarzwild ist dabei wesentlich nachsichtiger zu beurteilen. Der Jagdhund soll jedoch innerhalb von etwa 60 Minuten zum Führer zurückkehren. Falls ein Jagdhund kein Wild im Treiben gefunden hat und keine Zweifel bestehen, dass er gründlich genug gesucht hat, kann der Lautnachweis entsprechend den Vorgaben der gültigen Verbandsschweißprüfungsordnung des JGHV e. V. (VSwPO) - § 4 Abs. 1 durch ein früheres Zeugnis erbracht werden. Hunde ohne nachgewiesenen Laut können die Stöberprüfung nicht bestehen.
- d) Zur besonderen Herausstellung brauchbarer Hunde zur Bejagung von Schwarzwild kann alternativ deren Verhalten am Schwarzwild in einem zugelassenen Gatter überprüft werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dieser Fachgruppe ist der Nachweis von in der Regel drei vorangegangenen Übungen im Gatter und der Nachweis lauten Jagens entsprechend den Vorgaben der gültigen Verbandsschweißprüfungsordnung des JGHV e. V. (VSwPO) § 2 Abs. 2c. Ein Hund ist brauchbar für die Stöberjagd, wenn er nach dem selbständigen Finden mit gutem Laut am Stück bleibt oder es bedrängt und sich gegebenenfalls wieder schicken lässt und insgesamt mindestens drei Minuten ohne Selbstgefährdung arbeitet.

(7) Buschieren (Fachgruppe G)

- a) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.
- b) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuß abgeben.
Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
- c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.

§ 7 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für jedes Fach zu treffen und kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Ein Fach ist bestanden, wenn sämtliche jeweils beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in der Fachgruppe beendet und nicht bestanden.
- (2) Einsprüche gegen das Urteil der Prüfer sind unmittelbar nach Bekanntgabe schriftlich einzureichen und werden nach der Einspruchsordnung des JGHV behandelt.
- (3) Jagdhunde, die auf ordnungsgemäß durchgeführten Leistungsprüfungen der Rassevereine des JGHV geführt werden, auf denen neben der Fachgruppe Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit, Verhalten auf dem Stand und Schussfestigkeit) weitere der Brauchbarkeitsprüfungsordnung entsprechende Fachgruppen geprüft werden, kann bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung aufgrund unzureichender Leistungen in einer Fachgruppe die Brauchbarkeit für die bestandenen Fachgruppen mittels entsprechender Urkunde bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Hund in der jeweiligen rassespezifischen Prüfung der Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt entsprechende Fachgruppen bestanden hat. Die Brauchbarkeit bescheinigende Urkunde ist nur gültig in Verbindung mit dem auf der jeweiligen Leistungsprüfung des Rassevereins aufgestellten Zensurenblatt.

§ 8 Dokumentation

- (1) Jeder Hundeführer erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes, das vom Prüfungsleiter und von den Prüfern zu unterschreiben ist. Das Zeugnisformular wird vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. bereitgestellt. Die erlangte Brauchbarkeit in der jeweiligen Fachgruppe wird vom Prüfungsleiter zusätzlich in die Prüfungsnachweiskarte des Hundes eingetragen.
- (2) Der Prüfungsleiter erstellt über die durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung ein Protokoll auf einem vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. herausgegebenen Vordruck. Jeweils ein Exemplar des Protokolls erhalten spätestens vier Wochen nach der Prüfung der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. und die Jägerschaft.
- (3) Prüfungsleiter von rassespezifischen Leistungsprüfungen der Rassevereine des JGHV können den Hundeführern, deren Jagdhunde nicht in die Preise gekommen sind, ein vom Landesjagdverband bereitgestelltes Zeugnis zur Bescheinigung der Brauchbarkeit in Einzelfachgruppen erteilen. Die Erteilung dieses Zeugnisses wird gegenüber dem Landesjagdverband mit einem Kurzprotokoll auf vorgegebenem Vordruck nachgewiesen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Brauchbarkeitsprüfungsordnung vom 31. Januar 2009 wurde zuletzt geändert am 06. Februar 2016. Die geänderte Fassung tritt am 01. April 2016 bis auf Widerruf in Kraft.



Anmeldung zur Brauchbarkeitsprüfung

(Bitte in Druckschrift oder mit der Schreibmaschine ausfüllen)

Hiermit melde ich den nachstehend aufgeführten Jagdhund zur Brauchbarkeitsprüfung auf der Grundlage der Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde für Sachsen-Anhalt vom 1. 4. 2016 am

_____ in _____

im Bereich der Jägerschaft/des Rassevereins

_____ an.

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ ID-Nr.: _____

Wurftag: _____ Geschlecht _____

Die Ahnentafel des Hundes ist in Kopie beizufügen.

Name und Anschrift des Führers: _____ Name, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers: _____

(Jägerschaft) (Jägerschaft)

Der Jagdhund soll die Brauchbarkeitsprüfung neben der obligatorischen Fachgruppe Gehorsam (A) in nachfolgenden Fachgruppen absolvieren:

- Fachgruppe Bringen (B)
- Fachgruppe Wasserarbeit (C)
- Fachgruppe Schweißarbeit (D)
- Fachgruppe Bauarbeit (E)
- Fachgruppe Stöbern (F)
- Fachgruppe Buschieren (G)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Das Nenngeld in Höhe von _____ Euro habe ich am _____

auf das Konto IBAN _____

BIC _____ Kreditinstitut _____

überwiesen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift - Eigentümer/Führer)

© Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 26
39171 Sülzetal OT Langenweddingen
Telefon: 039205/41 75 70
Telefax: 039205/41 75 79

Mail: info@ljb-sachsen-anhalt.de
Web: www.ljb.sachsen-anhalt.de